



57): Die Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Eine solche Überprüfung hat die Beklagte nach eigenem Vortrag nicht vorgenommen.

Die Beklagte ist daher der Klägerin zu Schadenersatz verpflichtet. Nach § 97 II 3 UrhG kann die Klägerin den ihr entstandenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie berechnen, ihr steht insoweit das Wahlrecht zwischen den verschiedenen Arten der Schadensberechnung zu. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit ist oder der Verletzer um eine solche Lizenz nachgesucht hätte. Auch ist nicht Voraussetzung, dass Lizenzverträge in der Praxis üblich sind. Das verletzte Recht muss seiner Art nach nur vermögenswert genutzt werden oder genutzt werden können (vgl. dazu Dreier in Schulze/Dreier, UrhG, § 97 UrhG, Rz. 61). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Gegen die konkrete Schadensberechnung der Klägerin mit dem vorgenommene Abschlag hat das Gericht keine Bedenken. Das gleiche gilt für den angesetzten Streitwert und die 1,0 Gebühr. Für den Streitwert kommt es maßgeblich auf das Interesse der Klägerin an der begehrten Unterlassung an. Dieses wirtschaftliche Interesse ist mit € 10.000,- je Musikalbum angemessen bewertet, so dass bei zwei Alben gegen den Streitwert keine Bedenken bestehen.

Die Klägerin durfte sich anwaltlicher Hilfe zur Verfolgung dieses Verstoßes bedienen. Gerade weil eine Vielzahl von Rechtsverletzungen in Tauschbörsen begangen werden, kann es der Klägerin nicht zugemutet werden zugunsten der Schädiger einen Geschäftsapparat vorzuhalten, der die Feststellung und Abmahnung sämtlicher Verstöße mit eigenen Mitteln ermöglicht. Die Schadensminderungspflicht geht nicht so weit, dass zusätzlich eigene Mitarbeiter eingestellt und bereitgehalten werden müssen.

Das Vorhandensein eigener Rechtsabteilungen steht dem Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten nicht entgegen (BGH, Urteil vom 17.07.2008, I ZR 219/05), die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20.02.2001 (nicht 2011) dürfte insoweit überholt sein.

Im Hinblick auf die weiteren durch einen Termin anfallenden Kosten und den Zeitablauf zwischen Rechtsverletzung und Rechtsstreit schlägt das Gericht den Parteien vor, den Rechtsstreit gütlich gemäß anliegendem Vergleichsvorschlag zu beenden.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-  
tung)

München, 08.09.2011

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

110914 416 4

Amtsgericht München

München, 07.09.2011

161 C 16904/11

## Verfügung

Das Gericht schlägt den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgenden Vergleich vor:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 1.100,00 €.
2. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtstreites trägt die Beklagte, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Beide Parteien haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis [REDACTED].

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 08.09.2011

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

110914 416 6